

GEMEINDE



EGGERBERG

Friedhofreglement

Rechtlicher Hinweis:

Die verfügbaren Reglemente wurden digital erfasst, bei einem Rechtsstreit oder Zweifelsfall gilt die gedruckte Ausgabe der Reglemente, die auf der Gemeindekanzlei verfügbar sind.

A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Urversammlung der Gemeinde Eggerberg

- Eingesehen den Artikel 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
- Eingesehen die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Art. 1 Eigentum

Das vom Friedhof umfasste Gebiet ist Eigentum der Gemeinde Eggerberg.

Art. 2 Berechtigte

Auf dem Friedhof der Gemeinde Eggerberg werden bestattet:

- 2.1 Alle auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen.
- 2.2 Alle auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Eggerberg.
- 2.3 Andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörige es wünschen und eine ausreichende Beziehung des Verstorbenen oder der Angehörigen zu der Gemeinde oder Pfarrei Eggerberg nachgewiesen werden kann.

B: VERWALTUNG

Art. 3 Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Das Friedhofareal wird ebenfalls von der Gemeinde unterhalten.

Art. 4

Art der Bestattung

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

Art. 5

Register

Der Ortspfarrer führt zusammen mit der Gemeindebehörde das Grabregister gemäss den kant. Bestimmungen.

C: GRÄBER

Art. 6

Gräbergösse

Es werden folgende Grössen vorgesehen:

- a) Erdgräber für Kinder bis 7 Jahre
- b) Erdgräber für Erwachsene
- c) Für Urnenbestattungen stehen entweder die Nischengräber oder das kleine Urnengrab zur Verfügung. Die Urnen dürfen auch in den Erdgräbern bei Angehörigen beigesetzt werden.

Familiengräber sind aus technischen Gründen nicht gestattet.

Art. 7

Grabgestaltung

Grabsteine und Grabdenkmäler zum Aufrichten sind nicht gestattet.

- a) **Erdgräber** werden von der Gemeinde mit einheitlichen Grabkreuzen und Grabumrandungen versehen. Das periodische Streichen der Grabkreuze wird von der Gemeinde ausgeführt. Die Gestaltung und Bepflanzung der Gräber ist Angelegenheit der Angehörigen.
- b) Auf **Urnengräber** wird kein Grabkreuz angebracht. Die Gestaltung und Bepflanzung ist Angelegenheit der Angehörigen.
- c) **Nischengräber** können auf der Frontseite beschriftet und mit einem Foto versehen werden. Für die Ausführung sind die Angehörigen zuständig.

Art. 8

Reihenfolge

Auf der allgemeinen Begräbnisstätte soll in ununterbrochener Reihenfolge bestattet werden.

Art. 9 Aufnahme

Im Sinne des Artikels 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008; und der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 gelten folgende Bestimmungen:

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Es sind die ältesten Gräber aufzunehmen. Es darf keine Ausgrabung der Leichen vorgenommen werden, ohne Befehl der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des Departements, das mit dem Gesundheitswesen betraut ist, welches in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen nötigen Massnahmen verordnet.

Ist eine Urne in einem Grab eines Angehörigen beigesetzt worden, das aufgenommen wird, erlischt die Grabruhe der Urne ebenfalls.

Es besteht jedoch die Möglichkeit die Urne in einem Urnengrab wieder beizusetzen. Die dafür entstehenden Kosten entsprechen den Beerdigungsgebühren.

Art. 10 Grabpflege

Die Grabumrandungen werden 1/2 Jahr nach der Beerdigung gemäss Absprache mit den Angehörigen von der Gemeinde gesetzt. Es ist darauf zu achten, dass sich die Umrandungen auf Reih und Glied befinden. Beim Schmücken der Gräber ist auf die harmonische Wirkung der Friedhofanlage zu achten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Rücksprache mit den Angehörigen von der Gemeinde auf deren Kosten gepflegt.

D: Kosten und Gebühren

Art. 11 Gebühren

Die Beerdigungsgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erdgrab für Kinder (inkl. Grabkreuze und Umrandung) | Fr. 300.– |
| b) Erdgrab für Erwachsene (inkl. Grabkreuze und Umrandung) | Fr. 500.– |
| c) Urnengräber und -Nischen (für Erwachsene und Kinder) | Fr. 500.– |
| d) Urnen im Erdgrab eines Angehörigen oder Partners
(ohne neues Kreuz) | Fr. 200.– |
| e) Urnen im Urnen- oder Nischengrab eines Angehörigen
oder Partners | Fr. 200.– |

E: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12

Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten.

Art. 13

Abfälle

Künstlicher Grabschmuck (Kränze, Blumen) wird von der Gemeinde entsorgt. Die Angehörigen der Verstorbenen sind aber verpflichtet vorgängig die Gemeinde zu informieren.

Die kompostierbaren Abfälle können auf dem Friedhof bei der dafür geschaffenen Vorrichtung entsorgt werden.

Art. 14

Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 200.— bestraft.

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat von Eggerberg an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2009.

Genehmigt von der Urversammlung von Eggerberg an Ihrer Sitzung vom 27. November 2009.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kanton Wallis an seiner Sitzung vom 17. März 2010

GEMEINDE EGGERBERG

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Wasmer Rafaela Zimmermann Klaus